

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 3943 und 3949
Urteil Nr. 84/2006 vom 17. Mai 2006

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung von Artikel L4155-1 Absatz 2 Nr. 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, in der durch Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 abgeänderten Fassung, erhoben von P. Boucher und J.-M. Cheffert.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 17. und am 28. März 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 20. und am 29. März 2006 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben P. Boucher, wohnhaft in 1300 Wavre, Venelle aux Cyprès 21, und J.-M. Cheffert, wohnhaft in 5590 Ciney, Le Bragard 7, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel L4155-1 Absatz 2 Nr. 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2006).

Die klagenden Parteien beantragten ebenfalls die Nichtigkeitserklärung derselben Dekretsbestimmung.

Diese unter den Nummern 3943 und 3949 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Durch Anordnung vom 29. März 2006 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 26. April 2006 anberaumt, nachdem er die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof genannten Behörden aufgefordert hat, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 18. April 2006 der Kanzlei zukommen zu lassen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien zu übermitteln.

Die Wallonische Regierung hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. April 2006

- erschienen

. RA J. Bourtembourg und RA F. Belleflamme, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3943,

. RA J.-M. Dermagne, in Dinant zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3949,

. RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel L4155-1 Absatz 2 Nr. 6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, abgeändert durch Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005, bestimmt:

« Nicht wählbar ist,

[...]

6° wer Mitglied der Abgeordnetenkommer, des Senats, des Europäischen Parlaments, des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft ist; ».

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Wählbarkeit für den Provinzialrat.

Hinsichtlich des Interesses

B.2.1. Da die Klagen auf einstweilige Aufhebung den Nichtigkeitsklagen untergeordnet sind, ist die Zulässigkeit der Klagen - insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung - bereits bei der Prüfung der Klagen auf einstweilige Aufhebung zu berücksichtigen.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3. Die angefochtene Bestimmung verbietet es den Mitgliedern der Abgeordnetenkommer, des Senats, des Europäischen Parlaments, des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft, wählbar zu sein für den Provinzialrat.

Die klagenden Parteien sind Abgeordneter beziehungsweise Senator.

Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen, die der Hof im Rahmen der Klagen auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, ergibt sich nicht, dass die Nichtigkeitsklagen und somit die Klagen auf einstweilige Aufhebung als unzulässig anzusehen wären.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.5. Durch eine einstweilige Aufhebung durch den Hof muss es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Norm entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigkeitserklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.6. Zur Untermauerung des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils, auf den sie sich berufen, bringen die klagenden Parteien vor, dass das Urteil des Hofes über die Nichtigkeitsklagen nicht vor dem Datum der Übergabe der Vorschlagsurkunden der Kandidaten ergehen könne. Der von ihnen erlittene Nachteil ergebe sich demzufolge daraus, dass sie zwischen ihrem parlamentarischen Mandat und ihrer Kandidierung bei den Provinzialwahlen hätten wählen müssen. Artikel L4153-1 § 1 Absatz 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bestimmt, dass die Vorschlagsurkunden der Kandidaten am Samstag, dem neunundzwanzigsten Tag, oder am Sonntag, dem achtundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag zwischen 13 und 16 Uhr dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Distriktes zu übergeben sind.

B.7. Gemäß Artikel 89*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat der Vorsitzende des Hofes die Fristen für die Einreichung der Schriftsätze verkürzt, damit das Urteil des Hofes über die Nichtigkeitsklagen rechtzeitig verkündet werden kann. Die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Rechtsnorm ist also nicht erforderlich, damit vermieden wird, dass die klagenden Parteien den in B.5 beschriebenen Nachteil erleiden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior